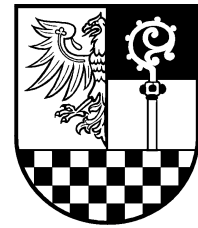


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat I
Straßenverkehrsamt / Amtsleitung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende
Bettina Fortunato, MdL
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Auskunft: Herr Grosenick
Zimmer: C5-2-11
Telefon: 03371 608-2700
Telefax: 03371 608-9080
E-Mail: Hubert.Grosenick@teltow-flaeming.de *
Datum: 20. März 2014
Aktenz. : 36.00.

Petition des Ortsbeirates Mahlow, Ortsvorsteher Herrn Manfred Claus, Heinrich-Heine-Straße 52 A in 15831 Mahlow, vom 30.01.2014, Petitions-Nr. 3769/5

Sehr geehrte Frau Fortunato,

ich möchte mich zunächst dafür bedanken, dass die Kreisverwaltung zur Petition des Ortsbeirates Mahlow und der Frage der Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h sowie zu einem Nachtfahrverbot für Lkw in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr auf der Landesstraße L 792, Ortsdurchfahrt Blankenfelde-Mahlow (Berliner Damm) Stellung nehmen kann.

Die mit der Petition an den Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg herangetragene Problematik des baulichen Zustandes dieser Landesstraße hat wiederholt auch den Kreistag und seine Gremien beschäftigt. Dem Kreistag lag zu seiner Sitzung am 21. Oktober 2013 ein entsprechender Antrag von verschiedenen Abgeordneten auf Prüfung und wohlwollenden Einsatz der Kreisverwaltung für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h und ein Fahrverbot für Lkw über 7 t von 20 Uhr bis 6 Uhr vor. Auch dieser Antrag wird durch die Einschätzung der Einreicher getragen, dass sich das Land Brandenburg seit 15 Jahren weigere, die Straße instandzusetzen. Die Lage sei mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und dem Landesbetrieb für Straßenwesen oft besprochen, aber immer vertagt oder abgelehnt worden, vor allem mit der Begründung, dass keine finanziellen Mittel dafür vorhanden seien. Letztlich sei auch Grund, dass dieses Straßenbauprojekt (gemeint ist die Straße) vom Verkehrsministerium in das sogenannte „Grüne Netz“ heruntergestuft wurde.

Die Kreisverwaltung teilt uneingeschränkt die Einschätzung der Petenten hinsichtlich des baulichen Zustandes der Landesstraße. Nach aktuellen Informationen durch den Landesbetrieb für Straßenwesen vom 5. März 2014 kann davon ausgegangen werden, dass alsbald mit dem weiteren Ausbau der Straße begonnen wird.

Soweit die Petenten ihre Forderungen nach Beschränkung des Verkehrs auf der Straße nur an den Zeitpunkt des Beginns des Ausbaus der Landesstraße im Abschnitt Berliner Damm knüpfen wollen, wird den geforderten Beschränkungen des Verkehrs lediglich eine Kompensationsfunktion zugeordnet.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698
Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Die Kreisverwaltung hat in ihrer Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde wiederholt die Situation auf der Straße hinsichtlich des Bestehens von Gründen nach § 45 Absatz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen des Straßenverkehrs geprüft und ist zu folgenden Einschätzungen gelangt:

1. Die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf der L 792 OD Blankenfelde-Mahlow (Berliner Damm) ist mit den bisher ergriffenen Maßnahmen und bei einer Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO gewährleistet. Es besteht kein zwingendes Erfordernis, den Verkehr durch eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h und ein zeitlich begrenztes Nachfahrverbot für Fahrzeuge über 7 t weiter einzuschränken.
2. Die Wohnbevölkerung an der Straße ist zwar durch Verkehrslärm beeinträchtigt, nach den konkreten örtlichen Verhältnissen und in Abwägung mit den Belangen des Verkehrs, der Gebietsfunktion und den Auswirkungen einer Beschränkung an anderer Stelle, ist dieser aber zumutbar.

Auf dem Berliner Damm wird gegenwärtig aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, auf das Vorhandensein von Gefahrenstellen durch das Verkehrszeichen (VZ 101 – Gefahrenstelle) hingewiesen. Der Gesamteindruck der Straße vermittelt dem aufmerksamen Verkehrsteilnehmer die Notwendigkeit einer erhöhten Aufmerksamkeit und Verminderung der Geschwindigkeit.

Das Unfallgeschehen auf dem Straßenabschnitt belegt, dass die Führer von Fahrzeugen ihre Geschwindigkeit den Straßenverhältnissen anpassen und damit eigenverantwortlich zur eigenen Sicherheit und der anderer Verkehrsteilnehmer beitragen. Es gibt seit Jahren keine Auffälligkeiten im Unfallgeschehen, die sich durch Häufungsstellen manifestieren. Problematisch sind die Vielzahl der Grundstücksausfahrten und die Einmündungen von untergeordneten Straßen. Dem Unfallgeschehen beim Kreuzen und Einbiegen, das sich nicht an bestimmten Knoten konzentriert, wird durch eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder dem Verbot des Befahrens der Straße durch Schwerverkehr nicht begegnet. Den bestehenden Risiken auf Grund des Zustandes der Straße können die Verkehrsteilnehmer durch ein regelgerechtes Verhalten - Fahrzeugführer haben die Geschwindigkeit insbesondere den Straßenverhältnissen anzupassen (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 StVO) - bisher hinreichend begegnen.

Gründe des Schutzes der Wohnbevölkerung der Straße vor Lärm und Abgasen wurden ebenfalls geprüft. Der § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO vermittelt unter Beachtung des § 45 Absatz 9 StVO dem Einzelnen, sofern er zur Wohnbevölkerung an der Straße gehört, einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr.

Für mehrere Immissionsorte am Berliner Damm wurden gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) Lärmberechnungen durchgeführt. Die Berechnungen erfolgten für eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 7335 Kraftfahrzeugen und einen Schwerlastanteil von 4,1 Prozent. Diese Werte hat der Baulastträger durch Hochrechnung der Daten aus der Verkehrsstärkenkarte 2010 ermittelt, welche für das Jahr 2010 auf dieser Straße eine tatsächliche DTV von 6313 Fahrzeugen bei einem Schwerlastanteil von 2,5 Prozent ausweist. Die schalltechnischen Berechnungen erfolgten somit für Verkehrszahlen, die sich im Ergebnis zu Gunsten der Anwohner auswirken. Der schlechte Straßenzustand wurde in den Berechnungen mit einem Aufschlag von 6 dB(A) berücksichtigt, was einer mehr als doppelt so hohen Verkehrsbelastung entspricht.

Die ermittelten Beurteilungspegel liegen an den einzelnen Immissionsorten am Berliner Damm zwischen 63,9 dB(A) und 70,6 dB(A) am Tag und 55,2 dB(A) und 61,9 dB(A) in der Nacht, je nach Abstand der Häuser zur Straße.

Nach der Bewertung gemäß den Verwaltungsvorschriften-StVO zu § 45 Absatz 1 StVO unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007, wurde bisher von weiteren straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen abgesehen.

Die hier anwendbaren Schwellwerte gemäß Nr. 2.1 der Richtlinien für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, die bei 72 dB(A) tagsüber und bei 62 dB(A) nachts liegen, sind noch nicht überschritten und haben ein Ermessen eingeräumt, das auch ausgeübt wurde.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kann durchaus eine zweckmäßige Maßnahme zur weiteren Reduzierung der Lärmbelastung sein. Nach dem Regelungszweck des § 45 Absatz 9 StVO ist sie hier aber nicht verhältnismäßig und zwingend erforderlich und die aufdrängende und einzig in Betracht kommende Maßnahme. Sowohl der geringe Schwerlastanteil (4,1 %) und seine Zusammensetzung sowie die dB(A)-Werte der schalltechnischen Untersuchung sprechen gegen eine generelle oder partielle Geschwindigkeitsreduzierung.

Die Fahrzeugführer reduzieren schon aufgrund des Straßenzustandes ihre Geschwindigkeit. Bei Verkehrsbeobachtungen am 3. März 2014 in der Zeit von 10 Uhr bis 12 Uhr fuhren bei 869 Durchfahrten 715 Fahrzeugführer (82,3 %) zum überwiegenden Teil deutlich weniger als 50 km/h. 145 Fahrer auf der noch asphaltierten Fahrbahnseite fuhren zwischen 51 km/h und 59 km/h. Lediglich 9 Fahrer fuhren zwischen 60 km/h und 66 km/h.

Ein Nachtfahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t bzw. 7,5 t ist für die Verringerung der Lärmbelastung der Anwohner ebenfalls nicht zielführend, weil der Anlieger-, Liefer- und der Entsorgungsverkehr sowie der ÖPNV weiterhin zugelassen werden müssen. In der Straße befindet sich ein Supermarkt, der durch Lieferverkehr angefahren wird. Bei der Straße handelt es sich um eine für den innerörtlichen Verkehr wichtige Nord-Süd-Verbindung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Eine Beschränkung des Verkehrs durch eine Geschwindigkeitsreduzierung, aber mehr noch ein Nachtfahrverbot für Lkw würde zu einer Verdrängung des Verkehrs und zu einer höheren Verkehrs- und damit Lärmbelastung in anderen Straßen führen.

Die Straße hat als Landstraße die Funktion, den Schwerverkehr zu sammeln und damit aus den übrigen Straßen fernzuhalten. Zumutbare und geeignete Umleitungsstrecken sind nicht vorhanden. Eine Beschränkung des Verkehrs auf dem Berliner Damm hätte schwerwiegendere Auswirkungen auf die Funktion der vielfach in Blankenfelde-Mahlow vorhandenen Tempo-30-Zonen.

Mit freundlichen Grüßen

Wehlan